

Rechtsanwältin Berenice Böhlo
Rechtsanwalt Volker Gerloff
in Kooperation mit
Rechtsanwälte Hummel ♦ Kaleck
www.diefirma.net

RAe Böhlo & Gerloff, Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7

10557 Berlin

Immanuelkirchstr. 3-4
10405 Berlin
Tel: 030 / 4467 920
Fax: 030 / 4467 9220
www.aufenthaltundsoziales.de
info@aufenthaltundsoziales.de

Bürozeiten:
Mo bis Fr 09.00 – 13.00 Uhr
Mo, Di, Do 14.00 – 18.00 Uhr

Bankverbindung:
Postbank Berlin
BLZ: 100 100 10
IBAN: DE16100100100044690104
BIC: PBNKDEFF
Konto-Nr: 44 690 104
Steuer-Nr: 31/234/00737

Mein Zeichen
974/2013 VGE

Bitte wählen Sie direkt: Sekretariat Frau Isaacsohn Tel.: 030-44 67 92 55
--

Datum
Berlin, den 05.03.2014 VGE

Klage

In der Sache

des Jakis e.V.
c/o Hanfmuseum,
vertreten durch den Vorstand,
Mühlendamm 5, 10178 Berlin

- Kläger -

Proz.bev.: Rechtsanwalt Volker Gerloff, Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin

g e g e n

das Land Berlin
vertreten durch den Polizeipräsidenten in Berlin,
Stab PPr – Stab 6 –,
Platz der Luftbrücke 3 6, 12096 Berlin

- Beklagter -

wegen: Versammlungsrecht
(entspr. Eilverfahren: VG 1 L 230.13)

wird namens und in Vollmacht des Klägers Klage mit folgenden Anträgen erhoben:

- 1) Es wird festgestellt, dass der Auflagenbescheid vom 31.07.2013 für die Versammlung „Hanfparade 2013 – Meine Wahl: Hanf legal!“ am 10.08.2013 bzgl. der Auflage zu 1) rechtswidrig ist.
- 2) Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I.

Am 09.09.2012 meldete der Kläger die Versammlung „HANFPARADE 2013 – Mein Wahl: Hanf legal!“ für den 10.08.2013 an. In dieser Anmeldung ist der Demonstrationzug vom Hardenbergplatz über die CDU-Bundeszentrale bis zum Brandenburger Tor als auch die Abschlusskundgebung auf der Straße des 17. Juni enthalten.

Mit Schreiben vom 30.06.2013 übersandte der Kläger den Aufbauplan und das Bühnenprogramm für die Abschlusskundgebung an den Beklagten. Daraufhin bat der Beklagte mit Schreiben vom 01.07.2013 um weitere Details zum Aufbauplan (Anl. 1). Der Kläger wies den Beklagten insbesondere auf den im Internet einsehbaren Aufbauplan (<http://www.hanfparade.de/images/abschlusskundgebung-hanfparade-2013.png> - Anl. 2), der je nach Planungsstand ständig aktualisiert wurde, hin. Mit Schreiben vom 02.07.2013 lieferte der Kläger weitere Details an den Beklagten (Anl. 3). Mit Schreiben vom 08.07.2013 bemängelte der Beklagte weiter fehlende Details und wies darauf hin, dass auch in diesem Jahr Aufbauten bei der Abschlusskundgebung nicht akzeptiert würden (Anl. 4). Darauf wurde mit Schreiben vom 10.07.2013 reagiert (Anl. 5). Mit Schreiben vom 10.07.2013 machte der Beklagte daraufhin nochmals seine Rechtsauffassung deutlich, dass jegliche Aufbauten bei einer Versammlung nicht zu dulden seien (Anl. 6).

Am 23.07.2013 kam es zu einem Kooperationsgespräch bei der Polizei. Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren nahm an diesem Gespräch diesmal auch die Versammlungsbehörde teil. Bei dem Gespräch wurde unter anderem durch den Kläger nochmals Aufbau und Durchführung

der Abschlusskundgebung erläutert. Der Beklagte machte nochmals seine Rechtsauffassung deutlich und kündigte an, dass Aufbauten insbesondere hinter der Bühne und Verkaufsstände nicht geduldet würden. Das Kooperationsgespräch wurde am 30.07.2013 fortgesetzt. Zur Vorbereitung dieses Fortsetzungstermins wurden mit Schreiben vom 25.07.2013 weitere Details zum Aufbau der Abschlusskundgebung geliefert (Anl. 7). Der Beklagte nahm diese Informationen zur Kenntnis und merkte lediglich zu einzelnen Punkten an, diese seien nicht erforderlich oder Ähnliches.

Der Auflagenbescheid erging dann am 31.07.2013 (Anl. 8). Die angegriffene Auflage zu 1) hat folgenden Wortlaut:

„Das Aufstellen und Betreiben von Verkaufsständen sowie dem Stand des „Berliner Wassertisches“ im Rahmen der Abschlussveranstaltung der Hanfparade 2013 wird – sofern nicht die erforderlichen Erlaubnisse der dafür zuständigen Ordnungsbehörden vorliegen – untersagt. Ebenso wird die Einrichtung eines abgezaunten Backstagebereichs und insbesondere das damit zusammenhängende Aufstellen von zwei Pavillons ohne entsprechende ordnungsbehördliche Erlaubnisse untersagt.“

Damit wurden folgende Verbote ausgesprochen:

- Aufstellen von Verkaufsständen
- Aufstellen eines Informationsstandes des „Berliner Wassertisches“
- Errichten eines Backstagebereichs hinter der Bühne inklusive zweier Pavillons

Dagegen wurde mit Datum vom 05.08.2013 Widerspruch erhoben (Anl. 9). Gleichzeitig wurde ein Eilverfahren beim VG Berlin anhängig gemacht (VG 1 L 230.13).

Bezüglich der Handparade 2011 erging am 11.12.2012 ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin (VG 1 K 354.11).

Als weitere Anlagen werden übersandt:

Internetausdruck: Beschreibung der Abschlusskundgebung (Anl. 10)

Internetausdruck: Beschreibung des Forums für Handmedizin (Anl. 11)

Internetausdruck: Beschreibung des Nutzhanfareals (Anl. 12)

Internetausdruck: Beschreibung des Marktes der Möglichkeiten (Anl. 13)

Im Ergebnis gingen die Einsatzkräfte der Polizei gegen jeden Informationsstand auf der Versammlung vor, der irgendetwas gegen Spenden abgab. Jede Bitte um Spenden – bspw. für Informationsmaterial – wurde als Verstoß gegen die Auflage des Verbots von Verkaufsständen gewertet, so dass einige Informationsstände beseitigt wurden.

II.

Bei der angemeldeten Versammlung Hanfparade 2013 handelt es sich um eine Versammlung i.S.d Art 8 Abs. 1 GG. Diese ist erlaubnisfrei. Soweit besteht seit dem Urteil des VG Berlin vom 11.12.2012 (VG 1 K 354.11) Einigkeit.

Wenn aber der Versammlungsbegriff für die hier gegenständliche Versammlung bejaht wird, können aus der Versammlung keine Sondernutzungen ausgegliedert bzw. abgetrennt werden.

Die Konstruktion über § 15 VersammlG geht ebenfalls fehl. Der Beklagte nimmt hier einen unzulässigen Zirkelschluss vor. Die öffentliche Sicherheit soll dadurch gefährdet sein, dass die streitgegenständlichen Aufbauten ohne Sondernutzungserlaubnis und ohne straßenrechtliche Sondererlaubnis errichtet werden sollten. Wenn der Beklagte aber, zutreffend, von der Versammlungseigenschaft der Abschlusskundgebung ausgeht, sind die besagten Aufbauten von eben jenen Erlaubnispflichten befreit. Es erscheint auch nicht sachgerecht oder sinnvoll, wenn das Straßenland ohnehin durch die Abschlusskundgebung denotwendig dem Allgemeingebrauch entzogen ist, für einzelne punktuelle Aufbauten die Sondernutzungen erlaubnispflichtig zu machen. Es ist schließlich schon kein Allgemeingebrauch mehr vorhanden, für dessen Ausschluss es einer

besonderen Erlaubnis bedürfte. Sonstige Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen könnten, dass eine Gefahr für Rechtsgüter drohen würde, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Nach allgemeiner Meinung in Rechtsprechung und Literatur führt die Einstufung einer Veranstaltung als Versammlung i.S.d. Art. 8 GG zwingend dazu, dass keine ordnungsbehördlichen Erlaubnisse daneben gefordert werden dürfen (vgl. bspw. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz – Kommentar, 16. Aufl., § 1 Rn. 96, mit Verweis auf u.a. OVG Bautzen, NVwZ-RR 2002, 436).

Soweit der Beschluss des VG Berlin vom 09.08.2013 feststellt, es sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass § 15 Abs. VersG auf einzelne Ausstattungsgegenstände einer Versammlung bei fehlender Sondernutzungserlaubnis angewandt werden könnte, so kann diese Feststellung nicht geteilt werden. Aus hiesiger Sicht gibt es bestenfalls vereinzelte Entscheidungen mit dieser Rechtskonstruktion. In der Regel wird durch die Gerichte vielmehr die Versammlungseigenschaft an sich verneint, wenn Aufbauten, wie Zelte u.ä., bei einer Versammlung verwendet werden sollen. Es ist jedoch zumindest irritierend, wenn regelmäßig das Vorgehen der Sicherheitsbehörden im Ausland (bspw. der Ukraine, Weißrussland, Ägypten etc.) gegen Versammlungen mit Zelten, Pavillons u.ä. als massive Beeinträchtigung des Versammlungsrechts gebrandmarkt werden, während gleichzeitig ähnliche Versammlungsformen in Deutschland als Sondernutzungen bzw. Gefahren für die öffentliche Sicherheit bewertet werden. Im Ergebnis gibt es jedoch zumindest eine verbreitete Rechtsprechung, die – mit verschiedenen rechtlichen Konstruktionen – die Verwendung von Zelten und ähnlichen Aufbauten bei Versammlungen verbietet.

Letztlich basiert die besagte Rechtsprechung insbesondere auch auf einem Aufsatz des CDU-Politikers (heute Leiter der Rechtsabteilung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und Landeswahlleiter), Wilhelm Kanther, („Zur ‚Infrastruktur‘ von Versammlungen – vom Imbissstand bis zum Toilettenwagen“, NVwZ 2001, 1239 – 1243). Dieser Aufsatz stellt eine konservative, versammlungsrechtsfeindliche Auffassung dar, die darauf abzielt, das bis dahin bestehende Versammlungsrecht in diesem Sinne zu beschränken. In seiner

Entscheidung vom 23.12.2003 (1 A 361.03) greift das VG Berlin auf diesen Aufsatz zurück, um die Verwendung eines Zeltens für die Durchführung einer Versammlung zu verbieten. Da außer dem besagten Aufsatz damals keine entsprechende Rechtsprechung bestand, wurde auf eine Entscheidung des VG Karlsruhe (VG Karlsruhe, Urteil vom 14.02.2001 – 4 K 3227/00) Bezug genommen. Dort wurde jedoch der Versammlungscharakter für ein Zeltlager generell verneint und es ging um die Feststellung einer rechtswidrigen Maßnahme nach dem Polizeirecht.

Herr Kanther bringt im besagten Aufsatz sein Missfallen gegenüber versammlungsfreundlicher Rechtsprechung zum Ausdruck. Ziel ist es, jede „Infrastruktur“ einer Versammlung unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen. So verweist er bspw. auf Dietel/Gintzel/Kniesel, VersG – Kommentar, § 15 Rn 13 (Kanther, a.a.O., Fn 14). Dort wird wiederum auf die Entscheidung des OVG Brandenburg vom 14.11.2013 – 4 B 365/03 – verwiesen. Dort aber wird lediglich festgestellt, dass die Versammlungsfreiheit kein Benutzungsrecht für Flächen eröffnet, die versammlungsfremden Zwecken gewidmet sind (hier: Friedhof, Rn 10 bei juris). Zudem verweist Dietel/Gintzel/Kniesel, aber auch auf die Entscheidung des OVG Sachsen vom 09.11.2001 – 3 BS 257/01. Dort wird in der Tat, ohne weitere Begründung, davon ausgegangen, dass Sondernutzungen im Zusammenhang mit Versammlungen nicht von der Konzentrationswirkung der Erlaubnisfreiheit des Versammlungsrechts umfasst sind. Die Argumentation ist jedoch in sich un schlüssig (Rn 10 f. bei juris). Zum einen wird gesagt, die Versammlung unterfällt dem straßenrechtlichen Gemeingebrauch und eine gesonderte Erlaubnis sei nur dann erforderlich, wenn damit erst der Zugang zum Versammlungsort erreicht werden kann. Zum anderen wird dann gesagt, dass für ein Zelt eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich sei, weil sonst der Gemeingebrauch gefährdet sei. Eben dieser Gemeingebrauch soll aber durch die Versammlung – deren Teil das Zelt sein sollte – erfolgen. Es ist also nicht ersichtlich, welche Gefahr abgewehrt werden soll, wenn die Versammlung selbst – die durch das Zeltverbot geschützt werden soll – das Zelt verwenden möchte. Sonstiger Gemeingebrauch ist schließlich durch die Versammlung ausgeschlossen. Herr Kanther möchte das Versammlungsrecht auf seinen Kernbereich reduziert sehen

(Kanter, a.a.O., S. 1240 unten). Damit wird verkannt, dass die effektive Durchsetzung eines Grundrechts nicht auf dessen Kernbereich reduziert werden darf. Herr Kanther schreibt stets von üblichen Begleiterscheinungen und Nebeneffekten von Versammlungen, die nach seiner Auffassung nicht von der Erlaubnisfreiheit umfasst seien. Wenn es sich aber um solche Nebeneffekte handelt, müssen diese auch von der Versammlungsfreiheit und damit von der Erlaubnisfreiheit umfasst sein. Es geht aus hiesiger Sicht nicht – wie im Eilbeschluss von der Kammer vertreten – dass einerseits die gesamte „Hanfparade“ als Versammlung eingestuft wird und damit der Versammlungsfreiheit unterfällt, dann aber die Erlaubnisfreiheit für einzelne Teile ausgeklammert wird. Herr Kanther kritisiert auch die Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 21.04.1989 – 7 C 50/88), wonach die straßenverkehrsrechtliche Erlaubnispflicht entfällt, wenn die Veranstaltung eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ist und freilich erst recht Kommentierungen, wonach selbst ein Informationsstand zur Versammlung wird, wenn er mehr als 2-3 Personen veranlasst, dort zu verweilen und zu diskutieren (Ridder/Breitenbach/Rühl/Steinmeier, § 1 Rn 25). Bzgl. der oft streitigen Imbiss- und Versorgungsstände folgt Herr Kanther auch nicht dem BVerwG (Urteil vom 21.04.1989 – 7 C 50/88), das festgestellt hatte, dass eine Versammlung auch in Form eines Festes durchgeführt werden kann. Die Rechtsprechung des OVG Münster (Beschluss vom 23.09.1991 – 5 B 2541/91) geht für Herrn Kanther endgültig zu weit, wonach selbst ein Zeltlager von der Versammlungsfreiheit geschützt sein soll. Das Verneinen des Versammlungsschutzes für solche Versammlungsformen ist offenbar nur im Ausland (Ägypten, Ukraine, Weißrussland, Russland, Tunesien usw.) eine skandalöse Verletzung des einer Demokratie immanenten Versammlungsrechts.

Leider folgen viele Verwaltungsgerichte der Intention des Aufsatzes von Herrn Kanther, so dass aus hiesiger Sicht seit Erscheinen dieses Aufsatzes eine deutlich restriktivere Rechtsprechung entstanden ist. Dogmatisch erscheint es jedoch mehr als zweifelhaft, ob die grundsätzlich bestehende Erlaubnisfreiheit einer Versammlung für einzelne Teile der Versammlung entfallen kann. Entweder besteht der Schutz der Versammlungsfreiheit für die gesamte Versammlung oder

gar nicht. Wenn, wie hier die Versammlungseigenschaft bejaht wird, so bleibt kein Raum, für einzelne Teile sonderbehördliche Erlaubnisse zu fordern.

Bezüglich der Versorgungsstände der „Hanfparade 2013“ ist es insbesondere widersprüchlich, wenn der Beklagte Toilettenanlagen für „sicherlich notwendig“ (Seite 5 des Bescheides) erachtet, die Versorgungsstände jedoch für offensichtlich nicht notwendig erachtet. Angesichts des Zeitraums der geplanten Versammlung ist unstreitig, dass eine Versorgung der Teilnehmer sichergestellt werden muss. Grundsätzlich kann in Berlin die Versorgung von Versammlungsteilnehmern durch zahlreiche vorhandene Verkaufsstände im Stadtgebiet sichergestellt werden. Das hier gegenständliche Versammlungsgelände bietet diese Möglichkeiten jedoch nicht. Eine Selbstverpflegung der Teilnehmer mag theoretisch möglich sein. Praktisch ist es jedoch ausgeschlossen und lebensfremd, davon auszugehen, dass die Teilnehmer Nahrung und Getränke selbst mitbringen würden. Erfahrene Versammlungsteilnehmer gehen stets davon aus, dass das Mitsichführen von Taschen lediglich die Gefahr von Taschenkontrollen mit sich bringt. Das Mitsichführen von beispielsweise Eiern, Tomaten, Glasflaschen et cetera führt erfahrungsgemäß zu weiteren potentiellen Gefahren, polizeilichen Maßnahmen unterworfen zu werden, für den Teilnehmer. Der Verweis des Beklagten, dass generelle Taschenkontrollen und Beschlagnahmen nicht geplant waren, kann diesbezüglich nicht durchgreifen. Der durchschnittliche Teilnehmer hat dieses Kenntnis schließlich nicht – er geht vielmehr von seinen Erfahrungen aus, wonach es bei Versammlungen stets zu Taschen- und Personenkontrollen kommen kann. Unerfahrene Versammlungsteilnehmer gehen nach lebensnaher Betrachtungsweise stets davon aus, dass ihre Versorgung auf der Versammlung sichergestellt wird bzw. sie machen sich darum keine Gedanken. Das Mitsichführen von Nahrung und Getränken für nahezu einen vollen Tag stellt schließlich auch eine nicht unerhebliche Belastung dar. Unabhängig davon, ob der Beklagte vorab Taschenkontrollen plante oder nicht, ist davon auszugehen, dass die Einsatzkräfte vor Ort mit Sicherheit irritiert wären – und im Zweifel von einer Gefahrensituation

ausgehen würden – würden alle Teilnehmer mit prall gefüllten Taschen erscheinen.

Bezüglich des Technikbereichs hinter der Bühne ist der Vortrag des Beklagten im Bescheid (Seite 7 oben) nicht ganz zutreffend. Der Kläger hat im Kooperationsgespräch erklärt, dass er nicht im Detail sagen könnte, welche Technik in diesem Bereich aufgestellt werden soll, er könne nur sagen, dass die Bühnenbetreiber ihm erklärt hätten, sie benötigten diesen Bereich für das Aufstellen von Technik. Bezüglich dieses Technikbereichs – der vom Beklagten in einen Backstagebereich umgedeutet wurde – ist weiter anzumerken, dass der Kläger erklärte, dass eine Künstlerumkleide nicht vorgesehen war. Es könne jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Künstler den Technikbereich auch zum Umkleiden nutzen werden. Weiter ist dazu anzumerken, dass die geplanten Zäune um den Technikbereich zum einen der Sicherung dienen, zum anderen aber auch Fläche für Transparente bieten sollen. Ob diese Transparente nun an einer Leine oder an einem Zaun befestigt werden, dürfte keinen wesentlichen Unterschied machen. Wesentlich einfacher für den Veranstalter ist jedoch das Aufstellen von Zäunen. Es dürfte auch allgemeiner Lebenserfahrung entsprechen, dass eine Bühne stets einen Technikbereich beinhaltet. Wenn ein solcher Bereich hinter der Bühne nicht akzeptiert werden kann, müsste im Ergebnis in Zukunft eine größere Bühne verwendet werden. Es kann aber nicht sein, dass es der Versammlungsbehörde obliegt, die Gestaltung bzw. Größe der Bühne zu bestimmen. Jedenfalls ist weder ersichtlich noch vorgetragen, welche konkrete Gefahr durch den Bereich hinter der Bühne entstehen soll. Eine Abtrennung dieses Bereichs vom übrigen Versammlungsgelände dient vielmehr der Sicherheit.

Eine Abschrift anbei.

Volker Gerloff
Rechtsanwalt